

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Bielefeld GmbH für Übertragungsverträge mit E-Mobilist:innen (für Unternehmen)

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1. Diesen AGB liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung zu Grunde.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Stadtwerke Bielefeld GmbH („Stadtwerke“) und Halter:innen von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („E-Auto“ bzw. „E-Mobilisten“) über die Bestimmung und Berechtigung von den Stadtwerken als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).
- 1.3. Der Vertrag kommt zustande, wenn der/die E-Mobilist:in nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website der Stadtwerke die Übermittlung des Formulars an die Stadtwerke bestätigt und die Stadtwerke das Angebot des/der E-Mobilist:in durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen haben.

2. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des/der E-Mobilist:in aus dem Quotenhandel auf die Stadtwerke gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Vertragsbestätigung.

3. Entgelt für die Übertragung

- 3.1. Der/Die E-Mobilist:in erhält das Entgelt in der bei Vertragsschluss ersichtlichen Preistabelle. Für die Ermittlung des Entgelts ist die Zuordnung des Fahrzeugs zu der in den Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) angegebenen Fahrzeugklasse entscheidend. Der/Die E-Mobilist:in erhält für jedes von der Vertragsbestätigung erfasste E-Auto je nach Auswahl eine Auszahlung von den Stadtwerken oder eine Spendenquittung von dem Spendenempfänger für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel. Haben die Unternehmen eine gemischte Flotte der Fahrzeugklassen M1 und N1, werden die Stadtwerke dem E-Mobilisten das Entgelt der Fahrzeugklassenzuordnung auszahlen. Das Unternehmen wählt in diesem Fall im Bestellprozess zunächst nur die Fahrzeugklasse M1 aus.
- 3.2. Der Auszahlungszeitpunkt des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption und ergibt sich aus der Vertragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht zur Auszahlung fällig, solange und soweit der/die E-Mobilist:in seiner Verpflichtung aus der Ziffer 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist.
- 3.3. Soweit dem/der E-Mobilist:in in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der/die E-Mobilist:in frei zwischen diesen wählen. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem/der E-Mobilist:in mehrere oder alle Auszahlungsoptionen anzubieten.
- 3.4. Energiekund:innen der Stadtwerke Bielefeld haben die Möglichkeit unter Angabe einer Vertragskontonummer ab einer Anzahl von 6 E-Fahrzeugen ein Nachweis über die Größe der für Sie gesäten Blühfelder zu erhalten.

4. Pflichten des/der E-Mobilist:in

- 4.1. Mit Abschluss dieses Vertrags wird der/die E-Mobilist:in den Stadtwerken eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung (Fahrzeugschein) über die Website der Stadtwerke zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung der Stadtwerke wird der/die E-Mobilist:in eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.
- 4.2. Der/die E-Mobilist:in ist dazu verpflichtet alle erforderlichen Angaben zu erfassen und insbesondere wahrheitsgemäße Angaben über die Anzahl der Fahrzeugscheine zu tätigen. Die Angabe der Vertragskontonummer ist optional, diese wird lediglich für die Ausstellung des Nachweises benötigt.
- 4.3. Die Fahrzeugscheine sind in einer Anmeldung hochzuladen, nachträglich können keine weiteren Fahrzeuge für die Prämienauswahl berücksichtigt werden. Zusätzliche Fahrzeuge müssen separat beantragt werden eine nachträgliche Erweiterung eines Antrags ist ausgeschlossen.
- 4.4. In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder

einer anderen Behörde geändert werden, wird der/die E-Mobilist:in den Stadtwerken die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

5. Exklusivität

- 5.1. Der/Die E-Mobilist:in sichert zu, dass er für das Kalenderjahr und die E-Autos, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- 5.2. Teilt das Umweltbundesamt den Stadtwerken mit, dass für ein Fahrzeug des/der E-Mobilist:in in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die Stadtwerke als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so sind die Stadtwerke berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. Die Stadtwerke werden dem/der E-Mobilist:in das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 30 € brutto in Rechnung stellen. Auf Verlangen des/der E-Mobilist:in ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Datenschutz

Zur Erfüllung des zwischen dem/der E-Mobilist:in und den Stadtwerken geschlossenen Vertrags verarbeiten die Stadtwerke die erforderlichen personenbezogenen Daten des/der E-Mobilist:in unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz. Weitere Informationen sind in unter Datenschutzhinweise THG-Quote.

7. Vertragslaufzeit

- 7.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Bestätigung des Vertrags durch die Stadtwerke und endet automatisch mit Ablauf des in der Vertragsbestätigung genannten Quotenjahres
- 7.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 7.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.

8. Rücktritt

Die Stadtwerke behalten sich für folgende Fälle einen Rücktritt vom Vertrag vor:

- 8.1. Die Stadtwerke sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten sofern das/die vom E-Mobilisten angemeldete/n E-Auto/s bereits beim Umweltbundesamt registriert worden ist/sind und damit für den Vertragszeitraum kein Quotenhandel mehr erfolgen kann.
- 8.2. Die Stadtwerke sind dazu berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Auswahl der Prämie nicht mit der Anzahl der hochgeladenen Fahrzeugscheine übereinstimmt.
- 8.3. Die Stadtwerke sind weiter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde auch nach erneuter Aufforderung innerhalb einer Frist von 5 Tagen seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Übermittlung aller für die Anmeldung beim Umweltbundesamt erforderlichen Angaben, nicht nachkommt.

9. Streitbeilegungsverfahren (für Verbraucher i.S.d. §13 BGB)

- 9.1. Die Stadtwerke Bielefeld GmbH (Unternehmen) erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.
- 9.2. Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Postfach 10 26 92, 33526 Bielefeld, telefonisch unter: 0521 51-1188 oder per E-Mail an: lobundtadel(at)stadtwerke-bielefeld.de. Die Kontaktdaten der zuständigen Schlichtungsstelle sind derzeit: Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl, E-Mail: mail(at)universalschlichtungsstelle.de, Homepage: www.universalschlichtungsstelle.de.
- 9.3. Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 9.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Postanschrift
Postfach 10 26 92
33526 Bielefeld

Zentrale Kommunikation
Telefon (05 21) 51-90
Telefax (05 21) 51-43 37

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Dr. Wiebke Esdar

Registergericht: Bielefeld
Handelsregister-Nr. B 7373
Steuer-Nr. 305/5874/0694
USt.-Id.-Nr. DE 124 001 961

Hausanschrift
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

info@stadtwerke-bielefeld.de
www.stadtwerke-bielefeld.de

Geschäftsführer:
Rainer Müller
Martin Uekmann

Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

10. **Schlussbestimmungen**

- 10.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

- 10.3. Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Bielefeld. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 10.4. Die Stadtwerke können sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Stand: März 2022

WIDERRUFSBELEHRUNG (DIENSTLEISTUNG), gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

*Stadtwerke Bielefeld GmbH,
Schildescher Str. 16,
33611 Bielefeld,
Telefon (05 21) 51-90
Telefax (05 21) 51-43 37*

E-Mail klimapraemie@stadtwerke-bielefeld.de und info@stadtwerke-bielefeld.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld, Telefon: (0521) 51-90, Telefax (0521) 51-43 37, E-Mail klimapraemie@info@stadtwerke-bielefeld.de

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag

über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden

Dienstleistung (*):

[Redacted area for service details]

— Bestellt am (*)/erhalten am (*):

[Redacted area for order/receipt date]

— Name des/der Verbraucher(s):

[Redacted area for consumer name]

— Anschrift des/der Verbraucher(s):

[Redacted area for consumer address]

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

[Redacted area for signature]

— Datum:

[Redacted area for date]

(*) Unzutreffendes bitte streichen.